

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung
des Umwandlungsrechts (UmwBerG)**
— Drucksachen 12/6699, 12/7265, 12/7850 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgender § 325 eingefügt:

„§ 325

Mitbestimmungsvereinbarungen

(1) Entfallen durch Umwandlung im Sinne dieses Gesetzes (§ 1) für einen der beteiligten und fortbestehenden Rechtsträger die gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweilige Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so kann durch Tarifvertrag die Beibehaltung des zuletzt angewendeten Gesetzes vereinbart werden, wenn die Mitbestimmung wegen des Unterschreitens der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl entfällt. Wenn die übrigen Voraussetzungen für einen Aufsichtsrat entfallen, kann durch Tarifvertrag ein Beirat für den oder die Rechtsträger vereinbart werden.

(2) Hat die Spaltung eines Rechtsträgers die Spaltung eines Betriebes zur Folge und entfallen für die aus der Spaltung hervorgegangenen Betriebe entsprechend Absatz 1 Satz 1 Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, so kann durch Betriebsvereinbarung die Beibehaltung des Betriebsverfassungsgesetzes vereinbart werden.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die durch den Gesetzentwurf erweiterten Möglichkeiten zur Umstrukturierung von Unternehmen werden in der Praxis vermehrt zu einem Verlust an Mitbestimmung für die Arbeitnehmer und den Betriebsrat dieser Unternehmen führen:

- Bei den drei Arten der Spaltung können die für die Mitbestimmung entscheidenden Grenzen der Arbeitnehmerzahl – 500 für die Drittelparität bei der GmbH (Betriebsverfassungsgesetz 1952) oder 2 000 bei der paritätischen Mitbestimmung in Großunternehmen (Mitbestimmungsgesetz 1976) – durch die Teilung unterschritten werden, so daß es zum Wegfall der Mitbestimmung kommt.
- Durch einen Rechtsformwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder durch eine Verschmelzung von Kapitalgesellschaft mit Personengesellschaft entfällt über das geltende Recht hinaus der Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften und mit ihm die Vertretung der Arbeitnehmer.
- Darüber hinaus kann die mit dem Instrument der Spaltung angestrebte rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen dazu führen, daß dort aufgrund der geringen Beschäftigungszahl keine Betriebsräte mehr gewählt werden können oder diese über erheblich weniger Rechte verfügen als bisher. Eine Sozialplanpflicht besteht ab einer Beschäftigungszahl von 20 Arbeitnehmern, ein Wirtschaftsausschuß muß ab einer Mitarbeiterzahl von 100 Arbeitnehmern gebildet werden und ab einer Beschäftigungszahl von 300 Arbeitnehmern wird ein Betriebsratsmitglied für die Betriebsrattätigkeit von seiner beruflichen Arbeit vollständig freigestellt.

Mit der Öffnungsklausel soll verhindert werden, daß sich der bestehende Mitbestimmungsstatus durch Unternehmensumwandlungen verschlechtert. Nach Absatz 1 kann auch nach Wegfall der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl die Beibehaltung des zuletzt angewandten Mitbestimmungsgesetzes durch Tarifvertrag vereinbart werden. Entfällt der Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft hingegen aus anderen Gründen, zum Beispiel infolge eines Wechsels der Rechtsform, ist die Vereinbarung eines Beirats möglich. Nach Absatz 2 können die von der Größe des Betriebes abhängigen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats durch Betriebsvereinbarungen beibehalten werden.